



# Grundstücksinformationen des Kantons Bern

## GRIBE

Direktion für Inneres und Justiz

Generalsekretariat

Digital Management  
Kramgasse 20  
Postfach 652  
3000 Bern 8

Kantonales Grundbuchamt

Stabsstelle  
Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen

Amt für Geoinformation

Reiterstrasse 11  
3013 Bern

Finanzdirektion

Steuerverwaltung

Postfach  
3001 Bern

## Nutzungsbestimmungen

### Grundstückdaten-Informationssystem GRUDIS

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

##### a) Bund:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GEolG; SR 510.62)
- Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1)
- Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620)

##### b) Kanton:

- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Kantonales Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG; BSG 215.341)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Kantonale Geoinformationsverordnung vom 11.11.2015 (KGeoIV; BSG 215.341.2)
- Kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1)
- Direktionsverordnung vom 22. April 1998 über die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung (EDVGB DV; BSG 215.321.3)
- Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem vom 18. Dezember 2002 (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21), Anhang VIII, Ziff. 2.6, lit. e
- GRB vom 22. August 1990 (Beschluss zur Realisierung von GRUDA, Teilprojekt Grundbuch und Vermessung)
- RRB Nr. 1582/2012 vom 7. November 2012 (GRIBE RRB)
- RRB Nr. 2158 vom 4. Juli 2001 (Entwicklung eines Grundstückdateninformationssystems, GRUDIS)
- RRB Nr. 2996 vom 5. November 2003 (Digitale Pläne in GRUDIS)

## 2. Begriffsbestimmungen

- Betreiber des Grundstückdaten-Informationssystems GRUDIS ist der Kanton Bern.
- Organe des Betreibers sind die mit der Organisation und Durchführung des Betriebs betrauten Stellen.
- Dateninhaberin im Bereich Grundbuch ist die Direktion für Inneres und Justiz.
- Dateninhaberin im Bereich der amtlichen Bewertung und des zentralen Personenverzeichnisses ist die Finanzdirektion.
- Dateninhaberin im Bereich der amtlichen Vermessung und der geografischen Daten ist die Direktion für Inneres und Justiz.
- Behörden und Institutionen sind berechnigte Nutzergruppen im Sinne von Art. 2 respektive Art. 11 ff. der GRUDIS-Verordnung.
- Die oder der Zugriffsberechtigte ist eine natürliche Person, die einer Behörde oder einer Institution angehört.

## 3. Rechte und Pflichten der Zugriffsberechnigten

Die Zugriffsberechnigten sind ermächtigt, im Rahmen der Systemverfügbarkeit auf GRUDIS zuzugreifen. Systemunterbrüche werden auf dem GRUDIS Portal <https://www.be.ch/grudis> rechtzeitig angekündigt.

Die Zugriffe dürfen nur zu den in den Art. 11, 11a und 12 der GRUDIS-Verordnung aufgelisteten Zwecken erfolgen.

Die bezogenen Daten dürfen weder an Dritte weitergegeben noch zu Werbezwecken verwendet werden. Die Weitergabe an die Grundeigentümerschaft ist gestattet. Die bezogenen Daten sind nach Gebrauch zu vernichten.

Den Zugriffsberechnigten werden ein Benutzername (User-ID) und ein Passwort zugeteilt. Der Benutzername lautet immer auf eine bestimmte natürliche Person und darf nur von dieser benutzt werden. Benutzername und Passwörter sind nicht übertragbar und dürfen auch innerhalb derselben Behörde oder Institution nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 4. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Behörden und Institutionen

Die Behörde oder die Institution, welcher die oder der Zugriffsberechnigte angehört, ist verpflichtet, Massnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

Insbesondere hat sie

- durch adäquaten Schutz ihrer Systeme zu verhindern, dass diese als Plattformen zu Angriffen auf die Systeme des Betreibers missbraucht werden können oder die Daten unbefugten Dritten zugänglich werden;
- dafür zu sorgen, dass Datenzugriffe ausschliesslich durch berechnigte Personen erfolgen, Benutzernamen und Passwörter nicht weitergegeben und die Daten bestimmungsgemäss verwendet werden;
- Mutationen bezüglich der berechnigten Personen (Namensänderungen, geänderte E-Mail-Adressen, Adressänderungen) umgehend mitzuteilen;
- das Ausscheiden von Personen umgehend zu melden und das Zugriffsrecht löschen zu lassen (siehe entsprechendes Formular unter <https://www.be.ch/grudis>);

Als Ausscheiden gelten auch die Zuteilung und Übernahme neuer Aufgabenbereiche an die oder den Zugriffsberechtigten, zu deren Erfüllung GRUDIS-Zugriffe weder notwendig noch gesetzlich vorgesehen ist.

Die Behörden oder die Institutionen haften dem Betreiber für alle Folgen von missbräuchlicher Benutzung der Zugriffsrechte und missbräuchlicher Weiterverwendung von abgerufenen Daten (z. B. Weitergabe von Daten).

## **5. Ausschluss der Rechtsverbindlichkeit und der Gewährleistung**

Im Abrufverfahren bezogene Daten dienen einzig Informationszwecken. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Rechtswirkung entfalten einzig die öffentlichen Register und die daraus erstellten beglaubigten Auszüge, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.

Trotz technischer und organisatorischer Vorkehrungen seitens des Betreibers können fehlerhafte oder unvollständige Abfrage-Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend übernimmt der Betreiber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Daten. Ansprüche gegen den Betreiber infolge fehlender Systemverfügbarkeit oder Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der angebotenen Daten sind ausgeschlossen.

## **6. Aufzeichnung und Kontrolle von Datenzugriffen**

Sämtliche Zugriffe auf GRUDIS werden aufgezeichnet und während zwei Jahren aufbewahrt (Art. 16 GRUDIS-Verordnung).

Der Betreiber und die Dateninhaberinnen können jederzeit die Einhaltung der Zugriffsvoraussetzungen überprüfen. Die Behörden oder die Institutionen sowie die Zugriffsberechtigten sind verpflichtet, dem Betreiber und den Dateninhaberinnen auf Verlangen die Notwendigkeit erfolgter Datenzugriffe nachzuweisen.

## **7. Gebühren**

Die Erteilung von Zugriffsrechten sowie die Zugriffe auf GRUDIS sind nach Massgabe der Gebührenverordnung (GebV) gebührenpflichtig, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt.

## **8. Gültigkeitsdauer und Kündigung**

Die erteilten Zugriffsrechte gelten bis zum Ausscheiden der oder des Zugriffsberechtigten aus der Behörde respektive der Institution oder bis zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche durch die bzw. den Zugriffsberechtigten, zu deren Erfüllung GRUDIS-Zugriffe weder nötig noch in der Gesetzgebung vorgesehen sind. Nach Ausscheiden oder der Übernahme neuer Aufgabenbereiche dürfen keine Zugriffe mehr erfolgen. Die Behörde respektive die Institution ist diesfalls verpflichtet, dem Betreiber entsprechend Meldung zu erstatten.

Erfolgt während zwölf Monaten kein Zugriff durch eine Zugriffsberechtigte oder einen Zugriffsberechtigten, so wird das Zugriffsrecht gelöscht.

Die Behörde respektive die Institution kann jederzeit auf das Zugriffsrecht verzichten. Dieser Verzicht ist auf das Ende eines Monats mit einer Frist von drei Monaten im Voraus schriftlich beim Amt für Geoinformation zu erklären (Art. 15a GRUDIS-Verordnung). Der Erlass noch nicht bezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

## 9. Widerhandlungen, Sanktionen

Der Betreiber von GRUDIS kann bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder von Auflagen und Bedingungen die Berechtigung zum Datenbezug entziehen (Art. 16a GRUDIS-Verordnung).

Die Kosten des Sanktionsverfahrens und dessen Folgen, namentlich die Sperrung der Zugriffsrechte, gehen zulasten der Behörde respektive der Institution.

## Änderungen

Datum	Version	Bemerkung
18. Februar 2013	1.0	Erlass
03. Dezember 2014	2.0	Präzisierung Ziff. 8
05. Januar 2016	3.0	Aktualisierung von Ziffer 1 b
10. Januar 2020	3.1	Anpassungen Kopfdaten gemäss UDR
27. September 2021	4.0	Anpassung an neue Gestaltungsrichtlinien Kanton Bern Anpassung Ziff. 8 an Verordnungsänderung Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten
02. Februar 2022	4.1	Anpassung Kopfdaten an Reorganisation etc. Entfernen Unterschrift